

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 53=73 (1907)

Heft: 18

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche (Schluss)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachnehmen der schlechten Schützen als ihre Hauptaufgabe ansieht und den Ehrgeiz hat, hierbei das Bestmögliche zu erreichen. Zweifellos wird dadurch ganz von selbst auch das Schiessen der bessern Schützen gehoben, in den ganzen Schiessbetrieb kommt ein anderer Zug, Schiessfreudigkeit wird allgemeiner, und man nähert sich in Tat und Wahrheit dem, was wir alle wünschen, einer hochstehenden nationalen Schiesskunst, und vielleicht ist es dann auch möglich, dass wir das Lob verdienen, das uns Bebel's Sachkunde jetzt schon spendete als er sagte: „Unsre Infanterie sei zu einer Virtuosität im Schiessen ausgebildet, die in Deutschland ganz unbekannt ist!“

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

(Schluss.)

Am diesjährigen Kaisermanöver wird die zum IX. Armeekorps (Altona) gehörende, 17. Division teilnehmen. Die Manöver finden zwischen dem VII. (westfälischen) und dem X. (hannoverschen) Armeekorps in der Gegend bei Haltern in Westfalen statt. Die 17. Division wird dem X. Armeekorps zur Verstärkung zugeteilt werden.

Die für die grossen Herbstübungen zu bildenden Kavalleriedivisionen A. (ohne die 14. Kav.-Brigade) haben nach kaiserlicher Bestimmung unmittelbar vor den diesjährigen Kaisermanövern Übungen im Aufklärungs- und Sicherungsdienst gegeneinander abzuhalten. Die Leitung dieser Übungen wird dem Generalinspekteur der Kavallerie übertragen. Die 14. Kav.-Brigade nimmt Teil an den Brigade- und Divisionsmanövern des VII., die 19. an denen des X. Armeekorps. Eine Beteiligung der übrigen Truppenteile der Divisionen A. und B. an den Manövern der eignen Armeekorps findet nicht statt.

Im Laufe des Jahres findet eine grosse Festungskriegsübung bei Posen statt, die vom Generalkommando des V. Armeekorps geleitet wird. Es soll eine ganze Division dieses Korps mit schwerer Artillerie an der Übung teilnehmen, bei der man die Anwesenheit des Kaisers erwartet.

Die Forderung, auch die Truppen, die nicht in Festungen stehen, für den Festungskrieg auszubilden, beginnt sich geltend zu machen, da die Truppen an der West- und Ostgrenze des Reiches im Fall eines Krieges es in sehr erheblichem Masse mit Befestigungen, seien es Sperrforts oder grosse Lagerfestungen, zu tun bekommen würden.

Die Führer sollen dabei in keiner Weise in dem Fassen und Durchführen ihrer Entschlüsse beschränkt werden, wozu gerade die Verhältnisse bei Festungsübungen leicht führen können. Allen

Waffen ist volle Freiheit zu lassen, im Gelände alle der Wirklichkeit entsprechenden Massnahmen im vollen Umfange zur Ausführung zu bringen; denn Kämpfe vor einer Festung brauchen auch im Frieden nicht schematisch zu verlaufen. Diese Kämpfe bieten zuweilen mehr Gelegenheit zu frischen, wagemutigen, schnelle Entschlüsse erfordernden Unternehmungen, als die Friedensgefechte im Feldkriege. Dies alles soll bei der Festungskriegsübung bei Posen in die Erscheinung treten, die etwa 8 Tage dauern wird, und bei der neben andern Truppen — ausser der ganzen Division — eine Festungsmaschinengewehrabteilung, ein Luftschiffertrupp, Festungssignaltrupp mit Scheinwerfern etc. teilnehmen werden.

Ueber die Kommandierung von Offizieren zur Ausbildung im Waffeninstandsetzungs-Geschäft, am Entfernungsmesser und in den Instandsetzungen des Fahrrades sind folgende Bestimmungen ergangen: bei den Gewehrfabriken in Spandau und in Erfurt werden je 4 Kurse abgehalten, in Spandau in der Zeit zwischen dem 29. April und dem 27. Juli, in Erfurt in der Zeit zwischen dem 3. Juni und 24. August d. J., und bei der Gewehrfabrik in Danzig ein Kursus in der Zeit vom 27. Mai bis 15. Juni. Der 4. Kursus in Spandau und der erste in Erfurt sind für Offiziere der Kavallerie, der Fussartillerie und des Trains bestimmt, zu den andern sind Offiziere der Infanterie, Jäger, Pioniere und Verkehrstruppen zu kommandieren.

Für die Zeit vom 30. April bis 8. Juni resp. vom 15. August bis zur Beendigung der grossen Flottenmanöver ist eine Reihe von Kommandierungen sächsischer und bayrischer Offiziere an Bord der Hochseeflotte erfolgt, darunter auch einige Stabsoffiziere und Generale.

Für die Übungen des Beurlaubtenstandes gelangen in diesem Jahre zur Einziehung: bei der Infanterie 154 150 Mann, bei den Jägern 5970, Maschinengewehrtruppen 570, Feldartillerie 28 770, Fussartillerie 25 500 Mann und 2140 Fahrer und berittene Unteroffiziere, Pioniere 11 890, Eisenbahnbrigade 2573, Luftschifferbataillon 277, Telegraphentruppen 1259, Train 9745 Mann. Aus dem Bezirk des 7. und 8. Armeekorps werden Mannschaften der Infanterie und Feldartillerie an andre Korps überwiesen. Bei sämtlichen Infanterie-Regimentern zu 2 Bataillonen (154, 156 und 157, Brieg etc.) werden für die Manöver durch Einziehung von Reservisten auf 4 Wochen dritte Bataillone gebildet. Beim Gardekorps, 2. bis 9., 11., 14. und 15. Armeekorps wird je ein Reserve-Infanterie-Regiment, beim Gardekorps, 1. bis 11., 14., 16., 17. und 18. Armeekorps je eine Reserve-Artillerie-Abteilung gebildet.

Eine neue Kriegssanitätsordnung ist unlängst erschienen. Dieselbe entspricht den meisten Fortschritten auf hygienischem und militärärztlichem Gebiet und zerfällt in acht Abschnitte, deren erster vom Sanitätsdienst im Operationsgebiet, d. h. dem bei der im Felde stehenden Armee, handelt. Ausser andern Neuerungen, mehr untergeordneter Natur, bestimmt die neue Vorschrift, dass jeder „Korpsarzt“, d. h. der oberste Arzt eines jeden Armeekorps, durch einen „beratenden Hygieniker“ und einen „beratenden Chirurgen“ in seiner verantwortungsvollen Tätigkeit unterstützt wird. Der erstere soll für die gesundheitlichen Massnahmen im allgemeinen, bei Seuchen usw. Vorschläge machen, während der letztere als Berater für die Tätigkeit in den Lazaretten und auf den Verbandplätzen bestimmt ist. Er soll, wie die Vorschrift sagt, „aus der Reihe der Chirurgen von anerkannter wissenschaftlicher Tüchtigkeit“ genommen werden. Der Kaiser hat sich die Ernennung ausdrücklich vorbehalten. Ferner wird jetzt ein Arzt für die Kavalleriedivision vorgesehen, die auch mit einer Sanitätsstaffel ausgestattet wird. Jede Infanterie-Kompagnie erhält vier ausgebildete Krankenträger, kann also die bisher aus der Kompagnie selbst entnommenen Hilfskrankenträger zum Gefecht verwenden. Hilfskrankenträger sind fortan nur noch die Musiker.

Besondere Beachtung verdient auch der Teil, der über das Sanitätsbataillon handelt. Jede seiner 3 Kompagnien hat jetzt einen Oberstabsarzt als Chef erhalten; dadurch ist der Streit um die Befehlsbefugnisse zwischen den Sanitäts- und den Truppenoffizieren (Train) der Kompagnien beendet. Neu umgearbeitet sind zum Teil die Bestimmungen über den Sanitätsdienst auf den Etappen. „Militärzahnärzte“ und „Feldröntgenwagen“ sind moderne Erscheinungen. Besondere Beachtung verdient die Vorschrift: „Dem Beschränken des Alkoholgenusses ist von allen Dienststellen fortgesetzt die ernsteste Aufmerksamkeit zuzuwenden.“ Wie in allen andern Abschnitten, so zeigt die neue Vorschrift ganz besonders in denen über den „Gesundheitsdienst im Kriege“ und über „Heereskrankheiten“, dass sie auf der Höhe der praktischen Wissenschaft steht, und sich alle Erfahrungen der Neuzeit aus den letzten Kriegen zu Nutze zu machen verstand. Nicht nur für den Arzt, sondern auch für den Laien, besonders den Truppenoffizier, ist die neue Vorschrift eine Quelle reicher Belehrung und Anregung.

Die Ergebnisse des Heeresergänzungs geschäfts betreffend hat das Kriegsministerium eine militärische Forderung des Reichstags erfüllt; denn in der dem Reichstag zugegangenen Druckschrift heisst es in der bezüglichen kriegsministeriellen Verfügung an die General-

kommandos: Es hat sich herausgestellt, dass die alljährlich von den Ersatzbehörden den „Übersichten über die Ergebnisse des Heeresergänzungs geschäfts“ beigefügten statistischen Angaben über den Einfluss der Herkunft und des Berufes auf die Militärtauglichkeit der Bevölkerung zur Gewinnung eines einwandfreien Urteils noch nicht eingehend genug sind. Zur Klärung dieser Frage erachtet daher der Reichskanzler die Anstellung statistischer Erhebungen in etwas erweitertem Umfange bei den Unteroffizieren und Mannschaften des aktiven Dienststandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine für erforderlich. Das preussische Kriegsministerium und die Regierungen der Bundesstaaten haben sich mit der Aufstellung einer solchen Statistik einverstanden erklärt. Aus den beigefügten Ausführungsbestimmungen und Zählkartenformularen geht hervor, dass die Erhebungen sich künftig auch auf den Stand, das Gewerbe, den Geburtsort des Vaters und den Geburtsort der Mutter erstrecken sollen. In der Erläuterung, die der Zählkarte beigegeben ist, wird hervorgehoben, es komme bei der Beantwortung der betreffenden Fragen darauf an, so deutlich wie möglich anzugeben, welchem Berufe (Gewerbe) die betreffenden Personen angehören, so dass zu ersehen sei, ob sie der Land- oder der Forstwirtschaft, dem Gewerbe oder der Industrie, dem Handel oder dem Verkehr, oder welchen andern Berufen oder Gewerben zugerechnet werden müssen, oder ob sie darin selbständig (Gutsbesitzer, Administratoren, Hofbesitzer, Stellenbesitzer usw.) sind oder waren. Der hauptsächlichste oder allgemeine Beruf ist, soweit angängig, genau zu bezeichnen (z. B. Gymnasiallehrer, Geistlicher, Arzt, Gerichtssekretär, Volksschullehrer, Handlungsreisender, Bäckergehilfe, Zigarrenarbeiter, Fabrikarbeiter, landwirtschaftl. Tagelöhner usw.) Insbesondere ist bei den Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie beständig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst-, Garten-, Bau-, Eisenbahn-, Chaussee-, Hafen-, Kanalarbeiten, in Fabriken, Bergwerken, Handlungs- oder Verkehrsbetrieben usw.). Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerksgehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Berufsart nachzuweisen.

Bei den militärärztlichen Untersuchungen Gestellungspflichtiger und der zum Militärdienst Einberufenen, sowie bei der Ausübung des sonstigen militärärztlichen Dienstes, z. B. bei der Entlassung aus dem Heeresdienst, wurden Wahrnehmungen gemacht, die für

die vorbeugende Krankenpflege der Betroffenen, wie des allgemeinen Volkswohls im erweiterten Umfange nutzbar gemacht werden sollen. Darüber hat das Kriegsministerium den Truppenteilen neuerdings Weisungen zugehen lassen. Ferner sollen die Zivilvorsitzenden der Militärsatzkommissionen und die untern Verwaltungsbehörden entsprechend benachrichtigt werden. Die Militärärzte haben namentlich solche Krankheitserscheinungen, deren Bedeutung, wie bei manchen Lungen-, Nerven-, Augen- und Ohrenkrankheiten, häufig den Kranken selbst nicht erkennbar ist, den Verwaltungsbehörden mitzuteilen. Man hofft, dass auf diese Weise namentlich eine Anzahl von Leuten mit beginnender Schwindsucht einer Heilbehandlung zugeführt werden können. Die Verwaltungsbehörden haben auf diese Mitteilungen das weitere wegen der Übernahme der Fürsorge durch die Krankenkassen, Invalidenversicherungsanstalten usw. zu veranlassen. Der Gedanke, die Aushebung zu einer allgemeinen Gesundheitskontrolle für die ganze gestellungspflichtige männliche Bevölkerung zu machen, spricht sich darin aus.

Die Erneuerung des Wurfverbots von Explosivkörpern für Luftballons.

Die zweite Friedenskonferenz im Haag wird, wie immer noch anzunehmen ist, unter Anregung der Frage der Einschränkung der Rüstungen seitens Englands und der Vereinigten Staaten, und diese Anregung voraussichtlich unterstützt durch Italien, Belgien, Holland, Dänemark und andere Mächte, stattfinden. So schwierig nun auch, in Anbetracht der verschiedenartigen Ansprüche der einzelnen Länder an ihre Wehrmacht, die Lösung dieser Frage erscheint, so ist doch von den Gebieten, auf denen eine Einschränkung der Rüstungen erfolgen mag, zweifellos keins so geeignet, um ein positives Resultat zu versprechen, wie das der Verwendung der Luftballons zum Werfen von Explosivstoffen, und zwar nicht nur auf Ortschaften, worauf sich der Passus 2 des russischen Konferenzprogramms mit der Erneuerung der Deklarationen von 1899 beziehen soll, sondern namentlich auch auf Truppen und den Werken des Friedens dienende Kunstbauten der Kommunikationen. Mit der in neuester Zeit erfolgten Herstellung sehr vervollkommneter, lenkbarer Luftschiffe für den Kriegsgebrauch (in Frankreich in den beiden Systemen des Lebaudy-Ballons, in Deutschland in denen des Major v. Parseval und des Grafen Zeppelin) sowie mit dem Ablauf der Deklaration von 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges ist jene Art der militärischen Verwendung der Luftballons, die ein sehr wichtiges Moment derselben zu bilden vermöchte, noch weit näher gerückt wie bisher;

und bereits wird in der französischen Presse berichtet, dass Frankreich einer Erneuerung der das Verbot des Werfens von Explosivstoffen aus Luftschiffen betreffenden Deklaration nicht zuzustimmen gewillt sei, und dass noch im Laufe dieses Jahres eine grosse Anzahl lenkbarer Ballons dort hergestellt werden soll.

Die betreffende Erklärung auf der internationalen Friedenskonferenz im Haag vom 29. Juli 1899 lautete: „Die vertragschliessenden Mächte sind dahin übereingekommen, dass das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf andern ähnlichen neuen Wegen auf die Dauer von 5 Jahren verboten ist.“ Die Erklärung ist für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Fall eines Krieges zwischen 2 oder mehreren von ihnen und hört mit dem Moment auf dies zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst. Sie wurde von den meisten Ländern, selbst China und Japan, mit Ausnahme Englands, ratifiziert, und es entsteht nunmehr die Frage, ob jene Vereinbarung, von diesen Staaten, da sie tatsächlich inzwischen abgelaufen ist, erneuert und verlängert werden wird. Französischerseits liegt bereits, wie angedeutet, und zwar offenbar auf Grund der Konstruktion der Lebaudy-Ballons und ihrer beabsichtigten Verwendung, der ausdrückliche Hinweis vor, dass die Abmachungen der Haager Konferenz, nach denen Sprengstoffe von Luftballons zu werfen, völkerrechtlich verboten sei, bereits abgelaufen seien und Frankreich nicht mehr bereit sein werde, in eventuelle neue Abmachungen dieser Art einzuwilligen. Augenscheinlich erblickt man in Frankreich in dem Besitz des als erwiesen lenkbar erprobten und bewährten Lebaudy-Ballons ein militärisches Überlegenheitsmoment, das man entgegen den abgelaufenen Vereinbarungen der Haager Konferenz im Kriegsfall auszunützen gedenkt. Es ist daher um so mehr geboten, dass auf der Haager Konferenz die Erneuerung jener Vereinbarung angeregt wird, als die inzwischen nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland sehr verbesserten, lenkbaren Ballons ein furchtbares Vernichtungswerkzeug unter Verwendung von Sprengstoffen aller Art, sei es Dynamit, Cordit, Roburit, Melinit usw. oder Sprenggeschossen wie Torpedos etc. abzugeben vermögen. Wenn jedoch alle übrigen Signatarmächte der Haager Konferenz der Verlängerung der vereinbarten Exklusivbestimmung beitreten, so wird sich Frankreich, das sich gern an der Spitze der Zivilisation stehend fühlt, kaum von ihr ausschliessen können, zumal seine eventuellen Gegner voraussichtlich bald über ebenso bewährte, lenkbare Ballons verfügen dürften wie Frankreich. Die Perspektive aber, die sich bei der Verwendung